

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2013, 8. August 2013

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Graduate School of East Asian Studies/Graduiertenschule für Ostasienstudien in der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	216
Ordnung für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	220
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Promotionsstudium „Muslim Cultures and Societies/Islamisch geprägte Gesellschaften“ (Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies) der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	232

Ordnung für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat die von den Fachbereichen Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 19. Juni 2013 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Teilbereich Promotionsfachspezifisches Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 3: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

Anlage 4: Muster für das Zertifikat

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. August 2013 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium an der Graduate School of East Asian Studies (GEAS) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, sowie einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen sowohl überfachliche wie auch asienbezogene Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und relevante Fremdsprachen erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Januar jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist der 1. Oktober. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer oder -lehrerinnen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium (GK) setzt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Graduiertenschule gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für die Graduiertenschule eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für das Pro-

motionsstudium im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- einer Person oder zwei Personen aus der Gruppe gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung für die Graduiertenschule (Direktor/in und stellvertretende Direktorinnen/Direktoren),
- vier weiteren Hochschullehrerinnen oder -lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,

als stimmberechtigten Mitgliedern.

Beratende Mitglieder sind:

- eine Studentin oder ein Student des Promotionsstudiums,
- die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule und
- die Frauenbeauftragte eines der fünf an der Graduiertenschule beteiligten Fachbereiche (in Absprache unter den dezentralen Frauenbeauftragten).

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden sowie der Frauenbeauftragten beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufnahme in die Graduiertenschule als Studierende ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

1. Ein erfolgreiches Auswahlverfahren für die Zulassung zum Promotionsstudium. Dazu sind erforderlich:
 - a) überdurchschnittliche Leistungen beim Abschluss eines für die Promotion wesentlichen Studiengangs,
 - b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
 - c) eine aussagekräftige Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens,
 - d) die Passfähigkeit des Promotionsvorhabens in das wissenschaftliche Programm der Graduiertenschule,
 - e) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
 - f) eine tabellarische Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
 - g) zwei fachgutachterliche Stellungnahmen.
 - h) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Ge-

meinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

- i) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht die für die Durchführung des Dissertationsvorhabens notwendige ostasiatische Sprache (Chinesisch, Japanisch, Koreanisch) ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der die entsprechende Sprache Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über die Sprachkenntnisse in dieser Sprache entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
 - j) Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.
 - k) Die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist.
2. Die Zulassung zum Promotionsverfahren durch den zuständigen Promotionsausschuss, die vor Beginn des Dissertationsvorhabens zu beantragen ist. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist Voraussetzung für die Immatrikulation zum Promotionsstudium an der GEAS.
 - (4) Studienbewerberinnen und -bewerber richten zu dem gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungstermin eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis i) an die Graduiertenschule.
 - (5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis i) und nach dem Auswahlgespräch gemäß § 4 über die mögliche Aufnahme in das Promotionsstudium. Bei geeigneten Bewerbern holt die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschusses nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. k) ein. Unter Fristsetzung kann sie oder er geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.
 - (6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,

- b) Passfähigkeit des vorgeschlagenen Dissertationsprojekts in das wissenschaftliche Programm der Graduiertenschule,
- c) Qualität der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- d) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- e) Sprachkenntnisse.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer Begründung der Ablehnung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis i) zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch (ggf. elektronisch) abgesandt wurde. Bei Ladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Wenn die Anreise zu einem Auswahlgespräch nicht zumutbar ist, kann das Gespräch telefonisch oder per Videokonferenz geführt werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber eindeutig ausweisen kann.

(4) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch mindestens zwei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, durchgeführt, darunter mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission.

(5) Das Auswahlgespräch dauert etwa 20 Minuten.

(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9)

sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Englisch.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium bestellt die Direktorin oder den Direktor der Graduiertenschule sowie eine der stellvertretenden Direktorinnen oder einen der stellvertretenden Direktoren für eine Amtszeit von zwei Jahren zur oder zum Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums bzw. zum oder zur stellvertretenden Beauftragten. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die oder der Beauftragte ist für die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums, insbesondere die wissenschaftliche Koordination, verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (DRS) über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam besteht aus mindestens drei Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Kreis der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Hochschullehrerinnen oder -lehrer.

(4) Das Betreuungsteam legt unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der Studienleistungen fest, die von der oder dem Studierenden zu erbringen sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

§ 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des Promotionsstudiums entsprechen den Forschungsbereichen gemäß § 3 der Ordnung für die Graduiertenschule.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit soll in der Regel ein auswärtiger Forschungsaufenthalt von in der Regel 6 Monaten Dauer absolviert werden. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich nach den jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritten der Studierenden.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

- a) **Forschungskolloquium:** Kolloquien im Umfang von 2 SWS (2 LP) pro Semester sind interne oder öffentliche Veranstaltungen, die der Präsentation und Diskussion der an der Graduiertenschule durchgeführten Forschungsvorhaben dienen. Sie werden in jedem Semester angeboten und werden in Kollaboration von zwei bis drei Principal Investigators (PIs) der Graduiertenschule, die semesterweise rotieren, geleitet. Die Promovenden sind in der Regel im dritten und fünften Semester einer Kohorte, die Entwicklung und den Stand ihrer Forschung in formalen Präsentationen vorzustellen und zu verteidigen, die sie zuvor in schriftlicher Form eingereicht haben. Zu Beginn des ersten Studienjahres schließt das Forschungskolloquium einen Orientierungsworkshop ein, in dem das Forschungs- und Studienprogramm vorgestellt werden und den Promovenden Gelegenheit gegeben wird, ihre Dissertationsvorhaben vorzustellen.
- b) **Methodenseminar:** Die Methodenseminare im Umfang von 2 SWS (3 LP) pro Semester geben einen vertiefenden Einblick in fachspezifische Forschungsmethoden sowie deren Anwendung in Bezug auf Ostasien. Sie werden im ersten und zweiten Semester angeboten. Im ersten Modul werden forschungsfokusübergreifend Methoden, Theorien und Diskurse der vergleichenden Institutionenforschung und deren Anwendung auf Ostasien behandelt. Der Fokus liegt dabei auf Ursprung und Entwicklung von Institutionen, den Effekten von Institutionen sowie deren globaler Interdependenz. Das zweite Modul bietet forschungsfokusbezogene Lerninhalte an, die auf den Bedarf der Promovenden bezüglich ihrer jeweiligen Forschungsschwerpunkte zugeschnitten sind

und in der Regel von Lehrenden der jeweiligen Disziplin durchgeführt werden.

- c) **Forschungsseminar:** Die Forschungsseminare im Umfang von 2 SWS (3 LP) pro Semester sind forschungsschwerpunktübergreifende Veranstaltungen, die mit dem Fokus auf ein ostasiatisches Schwerpunktland ein für die Dissertationsvorhaben relevantes Thema behandeln. Die Studierenden belegen insgesamt zwei dieser Seminare und befassen sich darin mit der Analyse von Forschungsfragen und eingehenden Diskussionen von relevanter aktueller Forschungsliteratur. Die Veranstaltungen werden von Lehrenden (bzw. PIs) der Graduiertenschule geleitet; die Promovenden tragen zum Seminar durch Diskussionsbeiträge und Referate bei.
 - d) **Summer School:** Die Summer Schools im Umfang von einer Woche (2 LP) finden einmal im Jahr abwechselnd in einem Land Ostasiens und an der FU Berlin in Kooperation mit wissenschaftlichem Personal einer designierten Partnerinstitution statt und behandeln immer ein dem Forschungsprogramm der GEAS entsprechendes Thema. Die Promovenden der GEAS sind verpflichtet, an einer Summer School teilzunehmen, deren Themenschwerpunkt sich vom eigenen Fokusland unterscheidet. Dadurch sollen sie Gelegenheit erhalten, sich eine breitere, gesamt-ostasiatische Perspektive zu erarbeiten.
 - e) **Schlüsselqualifikationen:** Es werden insgesamt fünf Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Umfang von jeweils 2 SWS (2 LP) angeboten, von denen die Promovenden zwischen dem zweiten und fünften Semester mindestens zwei belegen müssen. In den Kursen können die Teilnehmer neben asienbezogenen Schlüsselqualifikationen etwa Präsentationsfertigkeiten und wissenschaftliches Schreiben, Forschungsmanagement, Politikberatung und Didaktik, Publikations- und Selbstvermarktungsstrategien und/oder Teambuilding, Konfliktmanagement und Führungsfähigkeiten erlernen. Sofern ein entsprechendes Angebot der DRS besteht, können diese Veranstaltungen auch dort belegt werden.
- (2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der Anforderungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen

werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 von Hundert der in dieser Ordnung vorgesehen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Graduiertenschule erbracht werden.

§ 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse nachweisen oder erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren zu können.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, können über die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. h) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben und nachweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

(3) Sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. i) weitere Sprachkenntnisse festgelegt worden, können diese im Rahmen des Promotionsstudiums vertieft werden.

§ 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Kolloquien gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Umfang und Terminen der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen gemäß Anlage 3 geregelt.

(2) Jährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops und über ihren Forschungsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Am Ende des ersten und zu Beginn des dritten Studienjahres erfolgt auf der Basis des Berichtes, der im Kolloquium präsentiert werden muss, gemäß Abs. 2 eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Berücksichtigt werden die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben im Rahmen der Dissertation, die Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots.

(4) Sieht das Betreuungsteam den erfolgreichen Fortgang des Promotionsvorhabens gefährdet, teilt es dies dem oder der Studierenden rechtzeitig und in schriftlicher Form mit. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und mögliche Schritte zur Problemlösung gesucht werden. Das Ergebnis dieses Gesprächs fließt in das Votum des Betreuungsteams ein.

(5) Das Ergebnis der Evaluation wird der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet. Er oder sie entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams sowie ggf. nach Anhörung des Betreuungsteams und der oder des Studierenden über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan des Promotionsstudiums an der Graduate School of East Asian Studies

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Kernveranstaltungen	Methoden-Seminar (2 SWS, 3 LP)	Methoden-Seminar (2 SWS, 3 LP)		Summer School (2 week, 2 LP)		
	Forschungs-Seminar (2 SWS, 3 LP)		Forschungs-Seminar (2 SWS, 3 LP)			
	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)	Forschungs-Kolloquium (2 SWS, 2 LP)
	Einstiegs-konferenz		Präsentation		Präsentation	
	Dissertationsforschung					
Zusatz-programm		Schlüsselqualifikationen I (2 SWS, 2 LP)		Schlüsselqualifikationen II (2 SWS, 2 LP)		
		Individuelles Sprachtraining		Mobilitätsphase		

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen und Inhalte in den Teilbereichen und Studieneinheiten des Promotionsstudiums an der Graduate School of East Asian Studies (GEAS)

Lehrveranstaltungstypus	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Forschungskolloquium (2 SWS, 2 LP)	Abzuhalten unter kollaborativer Leitung von zwei bis drei Principal Investigators der Graduiertenschule, die semesterweise rotieren. In der Regel im dritten und fünften Semester einer Kohorte sind die Promovenden verpflichtet, die Entwicklung und den Stand ihrer Forschungsarbeit in formalen Präsentationen vorzustellen und zu verteidigen, die sie zuvor in schriftlicher Form eingereicht haben.	Ja
Methodenseminar I (2 SWS, 3 LP)	Das Seminar wird von Lehrenden (bzw. Pls) der Graduiertenschule durchgeführt. Im Methodenseminar I werden forschungsfokusübergreifend Methoden, Theorien und Diskurse der vergleichenden Institutionenforschung und deren Anwendung auf Ostasien behandelt. Der Fokus liegt dabei auf Ursprung und Entwicklung von Institutionen, den Effekten von Institutionen sowie deren globaler Interdependenz.	Ja
Methodenseminar II (2 SWS, 3 LP)	Das Methodenseminar II bietet forschungsfokusbezogene Lerninhalte an, die auf den Bedarf der Promovenden bezüglich ihrer jeweiligen Forschungsschwerpunkte zugeschnitten sind und in der Regel von Lehrenden der jeweiligen Disziplin durchgeführt werden.	Ja
Forschungsseminar (2 SWS, 3 LP)	Die Promovenden belegen insgesamt zwei Forschungsseminare (jeweils 2 SWS) und befassen sich darin mit der Analyse von institutionenbezogenen Forschungsfragen und eingehenden Diskussionen von relevanter aktueller Forschungsliteratur zu ausgewählten, asienbezogenen Themen. Die Veranstaltungen werden von Lehrenden (bzw. Pls) der Graduiertenschule geleitet; die Promovenden tragen zum Seminar durch Diskussionsbeiträge und Referate bei.	Ja
Summer School (1 Woche, 2 LP)	Die Summer Schools finden einmal im Jahr abwechselnd in einem Land Ostasiens und an der FU Berlin in Kooperation mit wissenschaftlichem Personal von designierten Partnerinstitutionen der GEAS statt und behandeln immer ein den Kernthemen der GEAS entsprechendes Thema. Die Promovenden der GEAS sind verpflichtet, an einer Summer School teilzunehmen, deren Fokusland sich von dem ihres Dissertationsvorhabens unterscheidet, so dass sie Gelegenheit haben, sich eine breitere, gesamtostasiatische Perspektive anzueignen.	Ja
Schlüsselqualifikation (2 SWS, 2 LP)	Promovenden müssen zwischen dem zweiten und fünften Semester mindestens zwei Kurse aus diesem Bereich belegen. Neben asienbezogenen Angeboten beinhalten Kurse aus diesem Bereich u. a. Präsentationsfertigkeiten und wissenschaftliches Schreiben, Forschungsmanagement, Politikberatung und Didaktik, Publikations- und Selbstvermarktungsstrategien sowie Teambuilding, Konfliktmanagement und Führungsfähigkeiten. Sofern ein Angebot der DRS besteht, können diese Veranstaltungen auch dort belegt werden.	Ja

Anlage 3:

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder Der Studierende)
 _____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß
 der Promotionsordnung – Betreuerin oder
 Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des
 Betreuungsteams)
 _____ (Die oder Der Beauftragte des
 Promotionsstudiums – Beauftragte oder
 Beauftragter).

1. [Frau oder Herr: Vorname Name] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums an der Graduate School of East Asian Studies (GEAS) und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
2. _____ (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)
3. _____ (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 am Studienbeginn anhand des Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehende Studienleistungen fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Der oder die Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Betreuungsteam Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Mindestens zweimal pro Semester finden Beratungs- und Betreuungstermine statt. Insbesondere während der Vorlesungszeit eines Semesters sind darüber hinaus bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen mit dem Betreuungsteam oder einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams zu treffen. Bestehen vonseiten des Betreuungsteams oder der bzw. des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum], bzw. neuere vereinbarte und beigelegte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei signifikanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam zu informieren.

6. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.

7. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an den Vorstand der Graduiertenschule zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder Der Studierende)

_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung – Betreuerin oder
Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des
Betreuungsteams)

_____ (Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



Graduate School of East Asian Studies
 Dahlem Research School (DRS)
 Freie Universität Berlin

Certificate of Graduation

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program East Asian Studies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program East Asian Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum 28/2013)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth born in

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the East Asian Studies doctoral studies program.

 Chairperson of the Joint Commission

 Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

 Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No.:

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



Graduate School of East Asian Studies

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program East Asian Studies

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program East Asian Studies at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum 28/2013)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth born in

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the East Asian Studies doctoral studies program.

Chairperson of the Joint Commission

Representative of the Doctoral Studies Program

[official seal]

Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Transcript No.:

The requirements were met in the following modules:

Modules

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.